

Satzung

der

Ulmer Eisenbahnfreunde e.V.

Sitz Amstetten

Ulmer Eisenbahnfreunde e.V.

Anschrift: Industriestr. 41, 73340 Amstetten

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name und Sitz	2
§ 2	Zweck, Ziele und Aktivitäten	2
§ 3	Mittelverwendung.....	3
§ 4	Mitglieder	3
§ 5	Organe des Vereins.....	4
§ 6	Mitgliederversammlung.....	4
§ 7	Außerordentliche Mitgliederversammlung	5
§ 8	Vorstand	5
§ 9	Wahl und Amtsdauer des Vorstands.....	6
§ 10	Geschäftsführung	6
§ 11	Kassenprüfer	6
§ 12	Schriftführer	7
§ 13	Beirat	7
§ 14	Sektionen.....	7
§ 15	Haftung.....	8
§ 16	Disziplinarmaßnahmen	9
§ 17	Verteilung der Mitgliedsbeiträge und Großspenden	9
§ 18	Datenschutz.....	9
§ 19	Geschäftsjahr	10
§ 20	Auflösung.....	10
§ 21	Inkrafttreten	10

§ 1 Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen „Ulmer Eisenbahnfreunde e.V.“ (nachstehend UEF genannt).
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Amstetten (Württ.) und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm eingetragen.

§ 2 Zweck, Ziele und Aktivitäten

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Volksbildung, Denkmalschutz und Kultur.
- 3) Im Einzelnen:
 - Das Interesse, die Bildung und das Verständnis der Bevölkerung für einen bedeutenden Teil der Kulturgeschichte des Reiseverkehrs auf der Schiene im Rahmen des bürgerschaftlichen Engagements zu fördern und zu pflegen.
 - Historisch wertvolle Eisenbahnfahrzeuge – insbesondere Lokomotiven und Wagen – als technische Kulturgüter unserer Geschichte museal zu pflegen und zu erhalten.
 - Ausgewählte historische Eisenbahnfahrzeuge im Rahmen eines authentischen Dampf-, Diesel- oder Elektrozeuges betriebsfähig zu erhalten und zu betreiben.
 - Zu wissenschaftlichen Arbeiten über die Geschichte des Eisenbahnverkehrs und dessen Objekte beizutragen.
 - Gebäude und Gleisanlagen in einem betriebsfähigen oder musealen Zustand zu fördern bzw. zu erhalten, um deren Geschichte der Nachwelt authentisch zu präsentieren.
- 4) Er hat die Aufgabe, in Zusammenarbeit mit Bahnverwaltungen des In- und Auslandes, der Presse, den Medien das Interesse der Öffentlichkeit für die Erhaltung von Zeugnissen der technischen Entwicklungsgeschichte im Eisenbahnwesen zu wecken.
- 5) Zur Zielerreichung können die UEF soweit dies gemeinnützlichkeitsrechtlich zulässig ist,
 - historisches Material erwerben, mieten und vermieten,
 - Eisenbahnverkehr und damit zusammenhängende Betriebe (Nebenbetriebe) betreiben und betreiben lassen,
 - die Triebfahrzeuge und das Wagenmaterial im europäischen Schienennetz einsetzen bzw. einsetzen lassen,
 - sich an Gesellschaften und Organisationen innerhalb Europas, die Eisenbahnmaterial besitzen und gleiche Zwecke wie die UEF verfolgen, beteiligen und mit ihnen zusammenarbeiten,
 - Eisenbahninfrastruktur für museale Zwecke zu erwerben, zu mieten und zu nutzen,
 - Mitgliedsbeiträge erheben,
 - Spenden sammeln,

- Sammlungen und andere Aktionen durchführen bzw. durchführen zu lassen,
- Zuwendungen der privaten und öffentlichen Hände einholen.

§ 3 Mittelverwendung

- 1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke, Ziele und Aktivitäten verwendet werden.
- 2) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3) Die Mitglieder haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- 4) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur bis zu drei Monaten nach dem Kalenderjahr nach seiner Entstehung gelten gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 4 Mitglieder

- 1) Mitglied kann jede natürliche Person, jede juristische Person, jede Personenvereinigung und jede öffentlich-rechtliche Körperschaft werden, die bereit ist, den Verein in seinen in § 2 genannten Zielen zu unterstützen. Beitrittsanträge sind schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand der UEF e.V. Der Vorstand kann die Mitgliedschaft ohne Angaben von Gründen verweigern.
- 2) Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der / des gesetzlichen Vertreter/s.
- 3) Die Mitgliederversammlung kann natürliche Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen, wenn diese sich besonders um den Verein verdient gemacht haben.
- 4) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.
- 5) Bei Eintritt in den Verein ist der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr in anteiliger monatlicher Höhe zu entrichten. Im Übrigen wird der Beitrag zum 15. Februar des Geschäftsjahres in voller Höhe fällig.
- 6) Die Pflichten der Mitglieder sind:
 - Wahrung der Vereinsinteressen,
 - die Vereinssatzung anzuerkennen,
 - Bezahlung des Mitgliedsbeitrages zur festgelegten Fälligkeit,
 - Meldung von Daten, die auf die Mitgliedschaft Einfluss haben,
 - Mitarbeit auf freiwilliger und unentgeltlicher Basis,
 - Rückgabe aller vereinseigenen Unterlagen bei Beendigung der Mitgliedschaft.

- 7) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Verlust der Rechtsfähigkeit oder Ausschluss. Der freiwillige Austritt kann nur schriftlich an den Vorstand mit dreimonatiger Frist zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.
- 8) Ausgeschlossen werden kann ein Mitglied aus wichtigem Grund, wenn das Mitglied:
 - den Zielen des Vereins zuwider handelt,
 - dem Ansehen des Vereins schadet,
 - Vereins-Interna ohne Zustimmung des Vorstandes der Öffentlichkeit oder Dritten zugänglich macht oder
 - mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das auszuschließende Mitglied hat das Recht auf Anhörung durch den Vorstand. Der Ausschluss ist sofort wirksam.
- 9) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt.
- 2) Ort und Zeit der Mitgliederversammlung werden vom Vorstand festgelegt und allen Mitgliedern unter Angabe der Tagesordnung spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bekanntgegeben. Als schriftlich gelten auch Zustellungen durch moderne Telekommunikationsmittel. Hierfür gilt die jeweils letzte dem Verein bekannt gegebene Wohn- oder Email-Adresse.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - die Entgegennahme des Jahresberichtes,
 - Rechnungslegung und Prüfbericht,
 - Wahl und Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl der Kassenprüfer,
 - Wahl des Schriftführers,
 - Beschluss von Anträgen,
 - Beschluss von Satzungsänderungen,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - Auflösung und Umwandlung des Vereins.
- 4) Für alle übrigen Belange ist der Vorstand zuständig, soweit sich aus dieser Satzung oder dem Gesetz nicht etwas Abweichendes ergibt.
- 5) Anträge der Mitglieder zur Mitgliederversammlung sind spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag eintreffend, in Textform mit Begründung an den Vorstand einzureichen.

- 6) Ein vom Vorstand vorgeschlagenes Vereinsmitglied, das mit einfacher Mehrheit bestätigt wird, eröffnet, leitet und beendet die Mitgliederversammlung.
- 7) Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.
- 8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 9) Stimmberechtigt sind alle volljährigen persönlichen Mitglieder.
- 10) Beschlossen wird per Akklamation. Geheim muss beschlossen werden, wenn der Vorstand oder die Mehrheit der Mitgliederversammlung dies wünschen. Die Stimmabgabe erfolgt persönlich, eine Vertretung natürlicher Personen ist nicht möglich. Das Mitglied sowie Vertreter juristischer Personen, von Personenvereinigungen und öffentlich-rechtliche Körperschaften haben jeweils nur eine Stimme.
- 11) Bei einer Beschlussfassung werden nur die gültigen Stimmen gewertet. Enthaltungen haben kein Gewicht.
- 12) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 13) Beschlussfassungen zur Änderung der Satzung erfolgen mit der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen gem. § 33 Absatz 1 BGB.
- 14) Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

§ 7 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Der Vorstand hat das Recht, eine außerordentliche MV einzuberufen. Die Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat in gleicher Weise zu erfolgen, wie zu einer ordentlichen.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies unter schriftlicher Angabe der Gründe und der Zielsetzung der Versammlung fordert.
- 3) Für das weitere Vorgehen bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten analog die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung gemäß § 6 soweit anwendbar.

§ 8 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei, höchstens drei Mitgliedern:
 - Vorsitzender
 - stellvertretender Vorsitzender
 - Schatzmeister

Werden durch die Mitgliederversammlung nur zwei Vorstandsmitglieder gewählt, entfällt die jeweils dritte Position. Damit kann sich die Bezeichnung der Positionen ändern.

- 2) Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit entschieden. Die Beschlussfassung kann auch im Umlaufverfahren, in Textform oder über Telekommunikationsgeräte erfolgen.
- 3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt. Bei Entscheidungen über den Einzelwert größer als 50.000 € haben sich die Vorstände im Innenverhältnis jedoch zu verständigen.

§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- 1) Der Vorstand wird namentlich gewählt. Wählbar sind nur volljährige Mitglieder des Vereins, die bei der erstmaligen Wahl bei der Mitgliederversammlung anwesend sein müssen.
- 2) Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Neuwahl führt der bisherige Vorstand die Geschäfte weiter. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands wird vom verbleibenden Vorstand ein Mitglied benannt, das die Geschäfte kommissarisch mit allen Rechten und Pflichten bis zur nächst Mitgliederversammlung weiterführt.

§ 10 Geschäftsführung

- 1) Die Geschäftsführung erfolgt durch den Vorstand auf der Grundlage der Geschäftsordnung des Vorstandes und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren um Rechtskraft zu erlangen.
- 2) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder Vorstandsbeschlusses gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamts-pauschale) ausgeübt werden. Der Vorstand wird ermächtigt, für Tätigkeiten im Dienst des Vereins entsprechende Ordnungen zu beschließen oder einzelne Verträge abzuschließen. Dies gilt auch für Kostenersätze und Vergütungen. Die steuerlichen/gemeinnützigkeitsrechtlichen Grenzen sind einzuhalten.
- 3) Die Buchführung hat entsprechend den Gepflogenheiten eines ordentlichen Kaufmannes zu erfolgen.

§ 11 Kassenprüfer

- 1) Es werden zwei Personen im Rahmen der Mitgliederversammlung gewählt.
- 2) Die Kassenprüfer dürfen keinem Unternehmen, keiner Körperschaft, Vereinigung oder Organisation in herausgehobener Funktion angehören, welche(s) mit dem Verein Geschäftsbeziehungen unterhält oder mit dem Verein in Konkurrenz steht. Sie dürfen nicht dem Vorstand oder einer eventuell durch den Vorstand einzurichtenden Revisionsstelle angehören. Mindestens einer der Kassenprüfer muss dem Verein angehören und darf dort keine andere Funktion ausüben.

- 3) Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 4) Die Kassenprüfer/Revisoren prüfen die Jahresabschluss, insbesondere:
 - die satzungsgemäße Rechtmäßigkeit der zugrunde liegenden Unterlagen,
 - die Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit der Belege,
 - die sachlich richtige Darstellung des Ergebnisses in der Erfolgsrechnung nach steuer- und handelsrechtlichen Bedingungen.
- 5) Die Ergebnisse der Jahresabschlussprüfung sind der Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 12 Schriftführer

- 1) Der Schriftführer wird von der Mitgliederversammlung in gleicher Weise gewählt wie der Vorstand.
- 2) Protokolle sind objektiv nach bestem Wissen des Schriftführers zu erstellen und unterliegen nicht Weisungen einzelner Vorstandsmitglieder. Über Berichtigungen entscheiden alle Mitglieder des Vorstands.

§ 13 Beirat

- 1) Der Beirat setzt sich aus dem Vorstand sowie den Vorsitzenden und deren Stellvertreter der direkten und indirekten Sektionen zusammen. Jedes Beiratsmitglied kann sich von einer von ihm bestimmte Person vertreten lassen.
- 2) Der Beirat dient dem gegenseitigen Informationsaustausch zwischen Vorstand und den Sektionen, der Koordination von Aktivitäten, der Erarbeitung von Konzepten für die Weiterentwicklung der UEF und deren Sektionen. Er fungiert als Unterstützung des Vorstandes.
- 3) Die Einberufung der Beiratssitzung erfolgt durch den Vorstand. Eine außerordentliche Beiratssitzung findet statt, wenn mindestens drei Beiratsmitglieder dieses beantragt.
- 4) Die Beiratssitzungen finden mindestens vierteljährlich statt und werden vom einen vom Vorstand benannten Beiratsmitglied geleitet.

§ 14 Sektionen

Es gibt zwei Arten von Sektionen:

1. direkte Sektion – unselbständige Abteilung des Vereins
oder
2. indirekte Sektion – rechtlich selbstständiger Verein

Die Sektionsmitglieder sind gleichzeitig Mitglieder der UEF e.V.. Die Mitgliedschaft in mehreren Sektionen ist möglich.

Über die Aufnahme in einer Sektion entscheidet die Sektionsleitung bzw. der Vorstand der indirekten Sektion. Die Sektionsführung kann ohne Angaben von Gründen die Zugehörigkeit verweigern.

1) Direkte Sektionen

- a) Der Sektionsleiter und sein Stellvertreter sind in demokratischer Wahl aus ihren eigenen Reihen zu wählen und bedürfen der Bestätigung des Vorstands der UEF e.V. Sie arbeiten im Rahmen der vom Vorstand vorgegebenen Zuständigkeitsregelung. Der Vorstand hat ein Weisungsrecht.
- b) Mit Genehmigung des Vorstands kann die Sektion auch eigene Kassen führen.
- c) Der Sektionsleiter und sein Stellvertreter sind für die Sektion insgesamt zuständig und verantwortlich.
- d) Jeweils bis zum 10. des Folgemonats sind die jeweiligen Rechnungsunterlagen an den Schatzmeister einzureichen.
- e) Vierteljährlich erfolgt ein Kurzbericht (15.04., 15.07., 15.10. und 15.01. des Folgejahres) über die Lage der Sektion. Dies kann auch im Rahmen der Beiratssitzungen erfolgen.
- f) Zum 31.01. des Folgejahres sind die Entwürfe - aufgebaut auf den Vorgaben des Vereins - des Jahresberichtes und der neuen Finanzplanung an den Vorstand einzureichen. Der UEF e.V. Vorstand bestätigt den Jahres-Finanzplan gegenüber den direkten Sektionen und beschließt über Anschaffungen und Ausgaben über 25.000 € im Einzelfall. Er genehmigt auch eventuell Darlehensaufnahmen der Sektionen (ab 50.000 €). Die Finanzplanung ist gegeben falls unterjährig nachzubessern.

2) Indirekte Sektionen

- a) Der Vorstand der UEF e.V. ist zu allen Mitgliederversammlungen der indirekten Sektionen einzuladen und hat Rederecht.
- b) Die indirekte Sektion ist zur Gemeinnützlichkeits im Sinne der UEF e.V. verpflichtet.
- c) Im Vereinsnamen der indirekten Sektion ist die Bezeichnung – UEF – im Namen oder als Namenszusatz zu führen.
- d) Die Überlassung von Eisenbahnmaterial an die indirekten Sektionen wird in einer besonderen Vereinbarung geregelt. Diese Vereinbarung bedarf der Textform.
- e) Jeweils vierteljährlich ist einen Kurzbericht (15.04., 15.07., 15.10. und 15.01. des Folgejahres) über die Lage an den Vorstand einzureichen. Dies kann auch im Rahmen der Beiratssitzungen erfolgen.

§ 15 Haftung

- 1) Für alle Verbindlichkeiten haftet der Verein ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen.

- 2) Für die Haftung von Organmitgliedern gilt die Regelung der § 31a BGB.
- 3) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Dies gilt auch gegenüber Dritten.

§ 16 Disziplinarmaßnahmen

Der Vorstand kann Disziplinarmaßnahmen gegen Mitglieder verhängen, die gegen die Satzung, Ordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane verstoßen, bei Handlungen, die gegen das Ansehen und das Vermögen des Vereins gerichtet sind oder die das Einvernehmen unter den Mitgliedern stören. Solche Maßnahmen sind:

- Verwarnungen
- Verweis
- Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Vereinsleben
- Verlust des Wahl-/Stimmrechtes
- Ausschluss aus dem Verein

§ 17 Verteilung der Mitgliedsbeiträge und Großspenden

- 1) Die eingenommen Mitgliedsbeiträge werden zu gleichen Teilen auf den Vorstand und den Sektionen, unabhängig ob direkte oder indirekte, verteilt. Nach dem Eingang des Lasteinzuges erfolgt die Abschlagszahlung. Mit dem Jahresabschluss werden im Folgejahr die restlichen Beitragseingänge ausgeschüttet.
- 2) Bei nicht zweckgebundenen Spenden unter 5.000 € verbleiben die Spenden für die ideellen Zwecke bei dem UEF e.V.. Bei nicht zweckgebundene Spenden über 5.000 € wird der Betrag zu gleichen Teilen auf den Vorstand und den Sektionen, unabhängig ob direkte oder indirekte, verteilt.
- 3) Zweckgebundene Spenden werden nur für die vorgesehene Verwendung eingesetzt. Eine Weiterleitung zweckgebundene Spenden an indirekte Sektionen ist nur unter Vorlage der Gemeinnützigkeit der indirekten Sektion möglich. Andernfalls ist die Spende abzulehnen.

§ 18 Datenschutz

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,

- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- 4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
- a) Speicherung,
 - b) Bearbeitung,
 - c) Verarbeitung und
 - d) Übermittlung

ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung ist nicht statthaft.

§ 19 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 20 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Erhaltung historischer Kulturgüter im Sinne des § 2 dieser Satzung.

§ 21 Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 3. 4. 2022 in Schalkstetten beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Amstetten / Württemberg, den 19. Juli 2022